

Entschuldigt:Mitglieder

| | |
|----------------------|----------|
| Einhellig, Christian | Stadtrat |
| Huber, Thomas, MdL | Stadtrat |

Der Sitzungsleiter, Herr Erster Bürgermeister Bauer, eröffnete die 4. Sitzung des Stadtrates und stellte fest, dass hierzu gemäß den gesetzlichen Bestimmungen form- und fristgerecht eingeladen wurde und das Gremium beschlussfähig ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

Vom Sitzungsleiter wurde vorgeschlagen, in der Reihenfolge den Tagesordnungspunkt 5 nach hinten zu verschieben, da für die Präsentation dieses Punktes eine Internetverbindung nötig ist. Diese bereite aber momentan Probleme. Der Mitarbeiter der städtischen IT sei bereits informiert worden.

Der Stadtrat hat der Änderung der Tagesordnung nicht widersprochen.

Tagesordnung

1. Bürgerfragestunde (15 Minuten) gemäß § 25 Abs. 2 der Geschäftsordnung
2. Genehmigung der Niederschrift der 3. öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 07.07.2020 nach § 25 Abs. 3 Satz 3 GeschO
3. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlichen Sitzungen gem. Art. 52 Abs. 3 GO
4. Vollzug der Gemeindeordnung;
Einstellung der Tätigkeit des Energiebeirates und des Arbeitskreises Wirtschaftsförderung
6. Stadtwerke Grafing:
Neuberechnung der Gebühren und Beiträge zur Wasserabgabebesatzung (BGS-WAS) der Wasserversorgungsanlage der Stadt Grafing b. München
7. Stadtwerke Grafing;
9. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Stadtwerke Grafing b.München zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS);
Überrechnung der Gebühren für die Einleitung
8. Vollzug des Abmarkungsgesetzes und der Feldgeschworenenordnung;
Ausscheiden aus dem Amt eines Feldgeschworenen
5. Antrag des CSU-Ortsverbandes und der CSU-FDP Stadtratsfraktion bezüglich Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes von Grafing
9. Informationen
10. Anfragen gemäß § 30 der Geschäftsordnung

TOP 1

Bürgerfragestunde (15 Minuten) gemäß § 25 Abs. 2 der Geschäftsordnung

Die Bürgerfragestunde wurde abgehalten.

TOP 2

Genehmigung der Niederschrift der 3. öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 07.07.2020 nach § 25 Abs. 3 Satz 3 GeschO

Beschluss:

Ja: 22 Nein: 0

Vom Stadtrat wurde die Niederschrift der 3. öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 07.07.2020 einstimmig genehmigt.

TOP 3

Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlichen Sitzungen gem. Art. 52 Abs. 3 GO

Die Beschlüsse wurden vom Ersten Bürgermeister bekannt gegeben.

TOP 4

Vollzug der Gemeindeordnung;
Einstellung der Tätigkeit des Energiebeirates und des Arbeitskreises Wirtschaftsförderung

Beschluss:

Ja: 21 Nein: 2

Nach Sachvortrag und ausführlicher Diskussion beschloss der Stadtrat gegen zwei Stimmen, den Arbeitskreis Wirtschaftsförderung und den Energiebeirat nicht mehr zu besetzen und die Sitzungen dieser beiden Arbeitskreise einzustellen. Die vorbereitenden und beratenden Aufgaben dieser Gremien haben die Klimaschutzmanagerin und der Wirtschaftsförderer übernommen. Diese Entscheidung soll die Belastung der Mitarbeiter in der Verwaltung verringern und die Effektivität erhöhen.

TOP 6

Stadtwerke Grafing:
Neuberechnung der Gebühren und Beiträge zur Wasserabgabebesatzung (BGS-WAS) der Wasserversorgungsanlage der Stadt Grafing b. München

Der Stadtrat beschloss einstimmig, der vorgeschlagenen Gebühren- und Beitragsanpassung sowie der vorliegenden Satzungsänderung mit Wirkung zum 01.10.2020 zuzustimmen:

12. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG ZUR WASSERABGABESATZUNG der Stadt Grafing b. München (BGS-WAS)

Vom 01. Oktober 2016

Die Stadt Grafing b. München erlässt aufgrund von Artikel 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- (BayRS 2024-1-I) folgende 14. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Grafing b. München (BGS-WAS):

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Grafing b. München (BGS-WAS) in der Fassung der zehnten Änderung vom 22. Juli 2009 (amtlich bekannt gemacht im amtlichen Teil von „Grafing-Aktuell“ am 03. Oktober 2009, Seite 3, 139. Ausgabe) wird wie folgt geändert:

- § 6 erhält die Fassung:

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

| | |
|---|-----------------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,96 € (1,18 €) |
| b) pro m ² Geschoßfläche | 7,34 € (5,42 €) |

- § 9a erhält die Fassung:

§ 9a Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach der Nenngröße der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nenngrößen der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird die Nenngröße geschätzt, die nötig wäre, um bei der möglichen Wasserentnahme das Wasser zählen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße

| | | | |
|---------------------------|------------------|------|----------------|
| a) bis 5 m ³ | 24,00 EURO/Jahr | oder | 2 EURO/Monat |
| b) bis 10 m ³ | 48,00 EURO/Jahr | oder | 4 EURO/Monat |
| c) bis 20 m ³ | 96,00 EURO/Jahr | oder | 8 EURO/Monat |
| d) bis 30 m ³ | 144,00 EURO/Jahr | oder | 12 EURO/Monat |
| e) über 30 m ³ | 288,00 EURO/Jahr | oder | 24 EURO/Monat. |

Je zeitanteiligem angefangenen Monat der Wasserentnahme wird die volle monatliche Zählermiete erhoben.

- § 10 Absatz 3 „Verbrauchsgebühr“ erhält folgende Fassung:

(3) Die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter entnommenen Wassers beträgt für das Stadtgebiet einschließlich der ehemaligen Gemeinde Nettelkofen mit Ausnahme eines Ortsteiles von Gasteig, für die Ortsteile Untereikofen, Oberelkofen und Eisendorf, für die Ortsteile Straußdorf, Dichau und Neudichau, für die Anwesen der Weiler Filzhof und Voglherd

1,62 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2020 in Kraft.

TOP 7

Stadtwerke Grafing;

9. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Stadtwerke Grafing b.München zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS);

Überrechnung der Gebühren für die Einleitung

Der Stadtrat beschloss einstimmig, der vorgeschlagenen Gebührenanpassung und der vorliegenden Satzungsänderung mit Wirkung zum 01.10.2020 zuzustimmen:

9. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Grafing b. München (BGS-EWS)

Aufgrund der Art. 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- (BayRS 2024-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 GVBl. S. 264, geändert durch Gesetze vom 24. Dezember 1993 GVBl. S. 1063, vom 8. Juli 1994 GVBl. S. 553, vom 26. April 1996 GVBl. S. 152, vom 27. Dezember 1996 GVBl. S. 541, vom 9. Juni 1998 GVBl. S. 293, vom 24. Juli 1998 GVBl. S. 424, vom 24. April 2001 GVBl. S. 140, vom 25. Juli 2002 GVBl. S. 322(FN BayRS 2024-1-I) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern– GO - erlässt die Stadt Grafing b.München folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS):

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Grafing b.München vom 13.10.2004, zuletzt geändert durch die 8. Änderungssatzung vom 01.08.2016 wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Betragssatz

(1) Der Beitrag beträgt pro m² Geschossfläche 17,71 Euro.

(2) Der Beitrag beträgt pro m² Grundstücksfläche 1,14 Euro, wenn

a) gemäß § 4 EWS ein Recht zur Einleitung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser besteht oder

b) in die Entwässerungseinrichtung tatsächlich Schmutzwasser und Niederschlagswasser eingeleitet wird oder

c) aufgrund einer Sondervereinbarung gemäß § 7 EWS die Einleitung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser möglich ist."

§ 10 Abs.1 erhält folgende Fassung:

§ 10 Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter Abwasser

a) 2,75 Euro

soweit

1. gemäß § 4 EWS ein Recht zur Einleitung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser besteht oder
2. in die Entwässerungseinrichtung tatsächlich Schmutzwasser und Niederschlagswasser eingeleitet wird oder
3. aufgrund einer Sondervereinbarung gemäß § 7 EWS die Einleitung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser möglich ist.

b) 2,24 Euro

soweit

1. gemäß § 4 EWS ein Recht zur Einleitung ausschließlich von Schmutzwasser besteht oder
2. in die Entwässerungseinrichtung tatsächlich nur ausschließlich Schmutzwasser eingeleitet wird oder
3. aufgrund einer Sondervereinbarung gemäß § 7 EWS die Einleitung ausschließlich von Schmutzwasser möglich ist.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.10.2020 in Kraft.

Grafring b.München, den

Bauer
Erster Bürgermeister

TOP 8

Vollzug des Abmarkungsgesetzes und der Feldgeschworenenordnung;
Ausscheiden aus dem Amt eines Feldgeschworenen

Beschluss:

Ja: 23 Nein: 0

Der Stadtrat beschloss einstimmig, die Niederlegung des Amtes als Feldgeschworener des Herrn Manfred Obermeier, 85567 Grafring b.M., und des Herrn Erich Petzl, 85567 Grafring b.M., aus gesundheitlichen Gründen gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GO anzuerkennen. Die Beendigung der Tätigkeit als Feldgeschworener wird ab sofort wirksam.

TOP 5

Antrag des CSU-Ortsverbandes und der CSU-FDP Stadtratsfraktion bezüglich Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes von Grafing

Beschluss:

Ja: 23 Nein: 0

Nach Sachvortrag und ausführlicher Diskussion beschloss der Stadtrat einstimmig, die Verwaltung zu beauftragen, die Beschlüsse vom 14.10.2017 umzusetzen. Bereits gebilligt wurden der damals vorgestellte Bauentwurf und die weiteren Antragunterlagen. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wurde durchgeführt und die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie der landschaftspflegerische Begleitplan beim Landratsamt eingereicht.

Der Antragstellung und damit dem Planfeststellungsverfahren vorgeschaltet ist noch eine gesonderte frühzeitige Bürgerbeteiligung (Art. 25 Abs. 3 BayVwVfG), die von der Stadt als Vorhabenträger durchgeführt wird. Dort wird über die Ziele des Vorhabens, der Mittel zur Verwirklichung, und die voraussichtlichen Auswirkungen unterrichtet. Dann muss der Planfeststellungsantrag beim Landratsamt Ebersberg erfolgen.

Außerdem wird die Stadt neben diesen Maßnahmen versuchen, den Hochwasserschutz durch verbesserte Unterhaltsmaßnahmen an den Gewässern und kleineren Maßnahmen zusätzlich zu verbessern.

Die Stadtverwaltung wird klare personelle Zuständigkeiten für die Belange des Hochwasserschutzes von Grafing bis Ende Oktober festlegen.

Anschließend nicht öffentliche Sitzung.

Grafing b.M., 02.10.2020
Stadt Grafing b.München

Christian Bauer
Erster Bürgermeister

Michaela Sanktjohanser
Schriftführer/in